

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 256

ausgegeben am 19. Juli 2013

---

## Gesetz

vom 24. Mai 2013

### betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes, LGBL 2013 Nr. 63, wird wie folgt abgeändert:

##### Ia.

##### Koordinationsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU gilt dieses Gesetz mit folgenden Anpassungen:

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 24/2013

## Art. 2 Abs. 2 Bst. a

- a) den Vertrieb von Anteilen eines OGAW, eines Investmentunternehmens für andere Werte oder Immobilien oder eines AIF des nicht geschlossenen Typs. Für diese Anteile richtet sich die Prospekt-, Zulassungs-, Bewilligungs- und Autorisierungspflicht nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, dem Investmentunternehmensgesetz oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds;

## Art. 3 Abs. 1 Bst. p und q

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:
  - p) "OGAW, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien und AIF des nicht geschlossenen Typs": OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien und ihre Verwaltungsgesellschaften sowie AIF und ihre Verwalter (AIFM), deren Anteile auf Verlangen des Anteilnehmers unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens des OGAW, Investmentunternehmens oder AIF oder der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM zurückgekauft oder abgelöst werden;
  - q) "Anteile an OGAW, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien oder AIF": Anteile, die von einem OGAW, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien oder AIF begeben werden und die Rechte der Anteilnehmer am Vermögen dieses OGAW, Investmentunternehmens oder AIF vertreten;

## Art. 5 Abs. 4

- 4) Die Ausnahmen in Abs. 1 gelten nicht für Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien oder AIF des nicht geschlossenen Typs.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 2013 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef